

## Nachtrag I zum Schulvertrag vom 11. Februar 2016

zwischen

Politische Gemeinde Wil

und

Kloster St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina)

### Einleitung

I Dieser Vertrag zwischen dem Kloster St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina) und der Politischen Gemeinde Wil vom 30. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Dieser Nachtrag I regelt im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- a) Rechtsstatus der Trägerschaft Schule St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina);
- b) Zugang der Sekundarschülerinnen der heutigen politischen Gemeinde Wil zur Mädchensekundarschule;
- c) befristete Übergangsphase für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes der Oberstufe der Stadt Wil.

Art. 1 Die Mädchensekundarschule wird nach dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag geführt. Sie setzt zusätzliche Akzente, die sich für die Trägerschaft der Schule aus der Nähe zur Stifterin Kloster St. Katharina ergeben.

— Ein paritätisch zusammengesetztes Gremium aus Vertretungen des Departements Bildung und Sport und der Stiftung Schule St. Katharina resp. der Mädchensekundarschule befasst sich regelmässig mit Themen, welche den Schulbetrieb der Mädchensekundarschule betreffen.

Die Mädchensekundarschule untersteht dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz.

- Art. 2 Die Mädchensekundarschule führt pro Jahrgangsklasse (inkl. Aussengemeinden) in der Regel zwei bis drei Klassen.

Über die Aufnahme von Mädchen mit Wohnsitz in Wil in die Mädchensekundarschule entscheidet die Stadt. Die Zahl der durch die Stadt zugewiesenen Schülerinnen in das jeweilige 1. Sekundarschuljahr der Mädchensekundarschule darf 70% der Schülerinnen, welche in der Stadt Wil in die Sekundarschule eintreten, nicht überschreiten. Diese Zahl entspricht, gerundet und angepasst an die vereinigte Stadt Wil, dem Durchschnittswert der Schuljahre 2005/2006 bis 2014/15.

- Art. 3 unverändert

- Art. 4 Über die Beförderung in eine höhere Klasse sowie über das Disziplinarwesen entscheidet die Schulleitung St. Katharina. Für die Beförderung in eine höhere Klasse gelten die kantonalen Bestimmungen.

Gegen diese Entscheide haben die Eltern der Schülerinnen ein Rekursrecht an den Erziehungsrat respektive an die Rekursstelle Volksschule.

- Art. 5 unverändert

- Art. 6 Die Stadt bezahlt für jede Schülerin, welche sie der Mädchensekundarschule zugewiesen hat, ein jährliches Schulgeld, dessen Höhe sich nach den effektiven Kosten (inkl. Verwaltungs- und Raumkosten) der Mädchensekundarschule richtet. Vorbehalten bleibt Art. 8.

(Abs. 2 unverändert)

- Art. 7 Zur Überprüfung der effektiven Kosten gewährt die Stiftung Schule St. Katharina der Stadt und auch der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Wil volle Einsicht in die Buchhaltung der Mädchensekundarschule.

Die formellen Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung für die Mädchensekundarschule richten sich nach den Vorgaben der Stadt.

Zudem gewährt die Stiftung Schule St. Katharina dem Stadtrat und der Geschäftsprüfungskommission der Stadt neben dem Einblick in die Schulrechnung ein vollumfängliches Einsichtsrecht in die Stiftungsrechnung.

- Art. 8 Die Betriebsrechnung und das Kalkulationsschema zur Berechnung des Schulgeldes werden von der Stiftung bzw. der Schule St. Katharina erstellt.

Die Höhe des Schulgeldes wird von der Stiftung Schule St. Katharina und dem Stadtrat jährlich vor Budgetierung eines neuen Rechnungsjahres nach obiger Grundlage festgelegt. Es liegt bei maximal Fr. 22'000.--.

Art. 9 unverändert

Art. 10 Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2023 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.

Art. 11 aufgehoben

Art. 12 (Abs. 1 unverändert)  
Abs. 2, 3 und 4 aufgehoben

Art. 13 aufgehoben

Art. 14 unverändert

Art. 15 unverändert

## II Übergangsbestimmungen

Die Stadt bezahlt mit Inkrafttreten des Nachtrags I für jede Schülerin mit Wohnsitz in der Stadt Wil, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags I die Mädchensekundarschule St. Katharina besucht, ein jährliches Schulgeld gemäss Art. 6.

## III Inkrafttreten

Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>1</sup>

Er tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Art. 2 dieses Nachtrags wird bereits ab 1. Februar 2016 angewendet.

---

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist ist am 21. März 2016 unbenutzt abgelaufen.



Stadt Wil

24. Februar 2023

Hans Mäder  
Stadtpräsident

Janine Rütz  
Stadtschreiberin

Stiftung Schule St. Katharina

Armin Eugster  
Stiftungsratspräsident

Hans-Peter Amann  
Vizepräsident Stiftungsrat